

Ausschuss für Gleichstellung am 03.07.2018

Anfrage der Ratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
hier: „berufliche Chancengleichheit von Frauen und Männern in der
Landeshauptstadt Düsseldorf“

Frage 1:

Wie viele Zielvereinbarungen zwischen den städtischen Ämtern und Instituten und dem Gleichstellungsbüro stehen seit der Neuauflegung des Verfahrens zu Zielvereinbarungen und Controllingberichten 2015 noch aus?

Frage 2:

Wann ist mit den noch ausstehenden Zielvereinbarungen zu rechnen?

Antwort:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Die Neuauflegung des Verfahrens hat sich als erfolgreich erwiesen, denn seit der Ablöse der Controllingberichte als vorheriges Verfahren haben 80% der Ämter und Institute eine individuelle Zielvereinbarung abgeschlossen. Lediglich zehn Ämter und Instituten haben bisher keine Zielvereinbarungen geschlossen, wobei sich von diesen fast alle im Erstellungsprozess befinden. Es handelt sich dabei um folgende Ämter und Institute:

- Hauptamt – Amt für Personal, Organisation und IT
- Amt für Verbraucherschutz
- Volkshochschule Düsseldorf
- Städtische Clara-Schumann-Musikschule
- Stadtbüchereien
- Stadtarchiv
- Tonhalle/Düsseldorfer Symphoniker
- Hetjens-Museum Deutsches Keramikmuseum
- Amt für Migration
- Liegenschaftsamt

Die oben aufgeführten Fachbereiche befinden sich im Fertigstellungsprozess und die Abschlüsse der Zielvereinbarungen stehen unmittelbar bevor. Die noch offenen Zielvereinbarungen werden mit einer Gültigkeit ab 1. Januar 2019 oder 1. Juli 2019 abgeschlossen.

Lediglich bei drei Fachbereichen ist kein Gültigkeitszeitraum vereinbart.

- Tonhalle/Düsseldorfer Symphoniker: Gründung einer gGmbH zum 1. August 2018
- Amt für Verbraucherschutz: Personalsituation
- Amt für Migration und Integration: Gründung 1. Januar 2018

Frage 3:
Welche städtischen Töchter haben Frauenförder- bzw. Chancengleichheitspläne?

Antwort:

Die städtischen Tochtergesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Düsseldorf oder die Holding der Landeshauptstadt Düsseldorf GmbH unmittelbar mit einer Quote von 25 % oder mehr beteiligt ist, wurden um Beantwortung der Fragestellung gebeten. Folgende Gesellschaften teilten darauf mit, dass sie über entsprechende Pläne verfügen:

- Die *Rheinbahn AG* hat gemäß dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) einen Gleichstellungsplan erstellt. Dieser ist am 01.06.2018 in Kraft getreten und umfasst fünf Jahre. Er beinhaltet Maßnahmen zur Gleichstellung, zur Chancengleichheit und zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben.
- Die *Stadtwerke Düsseldorf AG* hat sich gemäß dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst bis zum Jahr 2020 zu einer Erhöhung des Frauenanteils auf der ersten Leitungsebene auf 18% und auf der zweiten Ebene auf 20% verpflichtet.
Darüber hinaus hat der Vorstand im Jahr 2017 das Konzept "Chancengleichheit in Führung" beschlossen, welches Frauen und Männern die gleichen Zugangschancen zu Führungspositionen ermöglichen und die Erhöhung des Frauenanteils bei der Gesellschaft unterstützen soll. Neben anderen Maßnahmen enthält das Konzept auch eine freiwillige Selbstverpflichtung, den Frauenanteil auf der dritten Leitungsebene ebenfalls auf 20 % zu erhöhen.
- Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist Bestandteil des Gesellschaftszwecks bzw. des Leitbilds der *Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH* sowie der *Jugendberufshilfe Düsseldorf gGmbH*. Letztgenannte verfügt zudem über einen Verhaltenskodex, der auf gesetzliche Regelungen zur Gleichbehandlung verweist.

In den übrigen Rückmeldungen der Gesellschaften wurde das Vorhandensein entsprechender Pläne zwar verneint, jedoch oftmals auf die Anwendung des *Public Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen der Landeshauptstadt Düsseldorf* verwiesen. Der Kodex dient u.a. einer verantwortungsvollen Unternehmensführung.

Bereits in der Präambel wird dargelegt, dass die Anwendung des LGG NRW in der jeweils gültigen Fassung bei der Gründung eines Unternehmens durch die Landeshauptstadt Düsseldorf vereinbart werden soll. Dementsprechend ist die Anwendung des LGG NRW in zahlreichen Gesellschaftsverträgen der städtischen Tochtergesellschaften verankert. Bei neuen Gesellschaftsverträgen wird diese Verankerung auch seitens der kommunalen Aufsichtsbehörde gefordert.